

Statut
Initiative „Botschafter für Erfurt“
Geänderte Fassung Juli 2025

§1 Zweck und Aufgabe

- (1) Die Initiative „Botschafter für Erfurt“ bringt Menschen zusammen, denen die Entwicklung der Thüringer Landeshauptstadt am Herzen liegt.
- (2) Die Erfurt-Botschafter haben es sich zur Aufgabe gemacht,
 - ▶ den Bekanntheitsgrad und das Image der Stadt Erfurt in den eigenen spezifischen Netzwerken und mit Hilfe der bereitgestellten Instrumente zu erhöhen.
 - ▶ Entscheidungen für die Durchführung vielfältiger Veranstaltungen, wie Jahrestreffen, Vereins-/Verbandsmitgliederversammlungen, Sport-Events oder Tagungen bis hin zu Kongressen, in Erfurt aktiv anzuregen und zu befördern.
- (3) Mit der Initiative wird darüber hinaus eine Plattform zum Austausch geboten, mit dem Ziel der Entstehung von Synergien zum Wohle der Stadt Erfurt.
- (4) Die Initiative ist bei der Erfurt Tourismus und Marketing GmbH angesiedelt, die die Erfurt-Botschafter in ihrem Engagement unterstützt. Die Koordinierung aller Aktivitäten erfolgt in der Stadtmarketing-Abteilung.

§2 Definition des Erfurt-Botschafters

- (1) Erfurt-Botschafter können Einzelpersonen werden, die über ein breites Netzwerk verfügen und ihre dienstliche oder ehrenamtliche Tätigkeit damit verknüpfen können, für Erfurt Werbung zu machen. Ihnen muss das Wohl der Stadt am Herzen liegen.
- (2) Die Mitgliedschaft von Personengruppen und juristischen Personen ist ausgeschlossen.

§3 Botschafter-Beirat

- (1) Der Botschafter-Beirat setzt sich aus Mitgliedern der verschiedensten Gesellschaftsbereiche zusammen, die Interesse an der erfolgreichen Entwicklung der Stadt Erfurt aus dienstlichen oder ehrenamtlichen Beweggründen heraus haben und dieses Ziel über den kurzfristigen Nutzen für ihr eigenes Unternehmen stellen.

In ihm vertreten sind kraft ihres Amtes

- ▶ der/die Oberbürgermeister/in der Landeshauptstadt Erfurt,
- ▶ der/die Geschäftsführer/in der Funke Thüringen Verlag GmbH,
- ▶ der/die Geschäftsführer/in der Erfurt Tourismus und Marketing GmbH,
- ▶ der/die Hauptgeschäftsführer/in der Industrie- und Handelskammer Erfurt,

- ▶ der/die Präsident/in der Fachhochschule Erfurt,
 - ▶ der/die Präsident/in der Universität Erfurt sowie
 - ▶ der/die Vorsitzende des Tourismusvereins Erfurt e. V.
- (2) Die Mitglieder beraten und entscheiden über die Ernennung von neuen Botschaftern. Darüber hinaus treffen sie sich in unregelmäßigen Abständen und stimmen die weiteren Schritte der Initiative ab.
- (3) Die Einberufung einer Beiratssitzung erfolgt i. d. R. 14 Tage vor der geplanten Sitzung unter Angabe der Tagesordnung. Die Beiratssitzung ist beschlussfähig, wenn die Ladungsfrist eingehalten wurde und mindestens die Hälfte der Beiratsmitglieder an der Sitzung teilnimmt. Die Sitzung findet üblicherweise in Präsenz statt, sie darf aber auch digital (in Form einer Videokonferenz) oder Hybrid (Präsenz mit Videokonferenz) abgehalten werden. Über die Sitzung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen.

§4 Botschafter-Logo

- (1) Das Botschafter-Logo symbolisiert die Zugehörigkeit zur Initiative.
- (2) Es kann von jedem der Botschafter kostenfrei genutzt werden.
- (3) Vor der Nutzung muss vom Botschafter und der Erfurt Tourismus und Marketing GmbH ein entsprechender Nutzungsvertrag unterzeichnet werden.

§5 Wege zum Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Es gibt zwei Wege, Botschafter zu werden:
 - a) Eigene Bewerbung

Der potenzielle Botschafter legt bei einer eigenständigen Bewerbung in einem Erläuterungsschreiben dar, welchen Bezug er zu Erfurt hat und in welchen dienstlichen oder ehrenamtlichen Netzwerken er für Erfurt werben kann.
 - b) Empfehlung

Eine Initiierung kann von bereits ernannten Botschaftern ausgehen. Eine Empfehlung muss ähnlich dem eigenen Bewerbungsschreiben gegeben werden.

Sowohl die Bewerbung als auch die Empfehlung sollten sich an den unter §6 (3) genannten Kriterien orientieren.
- (2) Die Bewerbung beziehungsweise Empfehlung ist an die Erfurt Tourismus und Marketing GmbH zu richten. Diese leitet alle Unterlagen an den Botschafter-Beirat weiter.

§6 Berufungsverfahren

- (1) Die Ernennung eines neuen Erfurt-Botschafters obliegt dem Beirat der Initiative.
- (2) In der Regel werden pro Jahr fünf neue Erfurt-Botschafter ernannt. Das Verfahren gestaltet sich wie folgt:

1. Juli bis 30. Juni des Folgejahres:	Bewerbungsphase bei der Erfurt Tourismus und Marketing GmbH
1. Juli bis spätestens 19. August:	Auswertung der eingegangenen Bewerbungen sowie Empfehlungen durch die Erfurt Tourismus und Marketing GmbH und Aufbereitung der Unterlagen inkl. Ernennungsempfehlung
Im Anschluss, spätestens am 20. August:	Übergabe und Auswahl durch den Botschafter-Beirat (Zeitfenster zur Entscheidungsfindung: 4 Wochen), ggf. Beiratstreffen
Herbst (i. d. R. Oktober):	Ernennung der neuen „Botschafter für Erfurt“ im Rahmen des Botschafter-Treffens
- (3) Die Auswertung der eingegangenen Bewerbungen bzw. Empfehlungen durch die Erfurt Tourismus und Marketing GmbH erfolgt anhand einer Matrix, welche derzeit fünf Kriterien enthält. Bei jedem Kriterium werden maximal fünf Punkte, mindestens jedoch ein Punkt vergeben, sodass eine Gesamtpunktzahl von 25 Punkten möglich ist. Zur Ernennung zum Erfurt-Botschafter ist eine Mindestpunktzahl von 17 Punkten obligatorisch.
Die derzeitigen Kriterien lauten:
 - ▶ Herausragende berufliche oder gesellschaftliche Position
 - ▶ Netzwerkstärke und Multiplikatorwirkung
 - ▶ Engagement im Umfeld
 - ▶ Sichtbarkeit und Reichweite
 - ▶ Wachstums- und Wirkungspotenzial / Entwicklungsperspektive

Anhand der erreichten Punktzahl wird ein Ranking aller Bewerber eines jeden Jahres gebildet, das die Grundlage für die Ernennungsempfehlung der Erfurt Tourismus und Marketing GmbH darstellt. Empfohlen wird in der Regel die Ernennung der fünf Bewerber mit der höchsten Punktzahl, sofern diese über der Mindestpunktzahl liegt. Die letztverbindliche Entscheidung hat der Beirat entsprechend §6 (1).
- (4) Erhält die Erfurt Tourismus und Marketing GmbH keine anderslautende Rückmeldung innerhalb des Zeitraums von 4 Wochen, wird die Zustimmung des Beirates zur Ernennungsempfehlung der Erfurt Tourismus und Marketing GmbH angenommen.
- (5) Verweigert ein Beiratsmitglied im ersten Schritt die Zustimmung zu einer Ernennung bzw. kommt der Beirat zu keinem einstimmigen Urteil, muss das Gremium zu einer Beratung zusammenkommen. Im Rahmen dieser wird eine endgültige Entscheidung gefällt.
- (6) Die Erfurt Tourismus und Marketing GmbH informiert den Bewerber über die Entscheidung des Beirates und das weitere Prozedere.

- (7) War eine Bewerbung nicht erfolgreich, bleibt eine erneute Bewerbung zu einem späteren Zeitpunkt explizit möglich.

§7 Ernennungsdauer

- (1) Die Ernennung als Botschafter erfolgt stets für den Zeitraum von 5 Jahren.
- (2) Im Anschluss kann das Engagement beliebig oft um das Zeitintervall von 5 Jahren verlängert werden. Voraussetzung hierfür ist, dass der Botschafter jeder Verlängerung zustimmt. Zudem soll der Botschafter der Erfurt Tourismus und Marketing GmbH einen schriftlichen oder mündlichen Überblick über sein Engagement in den vergangenen fünf Jahren geben. Hierauf aufbauend wird bei jeder Verlängerung eine erneute Bewertung entsprechend §6 (3) vorgenommen, wobei die bestehenden Kriterien um ein weiteres Kriterium „Bisherige Verdienste als Erfurt Botschafter“ ergänzt werden. Dieses Kriterium wird ebenfalls mit bis zu 5 Punkten bewertet, sodass insgesamt bis zu 30 Punkte zu erreichen sind. Der Schwellenwert von 17 Punkten bleibt erhalten.
- (3) Bei herausragenden Verdiensten als Erfurt-Botschafter ist eine Ernennung auf Lebenszeit möglich, die keiner Verlängerung bzw. erneuten Evaluierung bedarf. Voraussetzung hierfür ist, dass diese Person bereits seit 10 Jahren Mitglied der Initiative ist.

Pro Jahr kann maximal ein Botschafter auf Lebenszeit ernannt werden. Das Vorschlagsrecht ist den Beiratsmitgliedern vorbehalten. Die Ernennung auf Lebenszeit muss außerdem vom Beirat einstimmig bestätigt werden.

§8 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Eine Beendigung der Mitgliedschaft durch den ernannten Botschafter ist jederzeit ohne Begründung möglich.
- (2) Eine außerordentliche Beendigung ist darüber hinaus durch den Botschafter-Beirat möglich, allerdings nur aus triftigem Grund und per Beschluss. Dabei bedarf es einer 2/3-Mehrheit.
- (3) Insofern nicht §7(2) zur Anwendung gekommen ist, endet die Mitgliedschaft nach Ablauf der Ernennungsdauer ordentlich.

§9 Änderung des Statuts

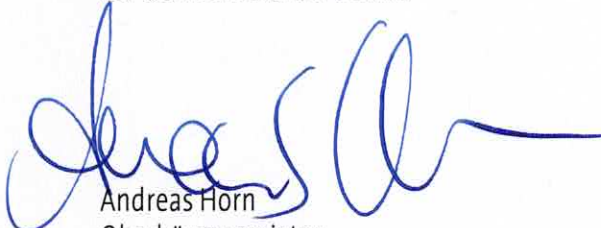
- (1) Eine Änderung des Statuts ist durch die Beiratsmitglieder möglich.
- (2) Für Beschlüsse zur Änderung des Statuts genügt eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmen.

§10 Schlussbestimmung

- (1) Sollte eine Bestimmung dieses Statuts ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die dem von den Mitgliedern angestrebten Zweck möglichst nahekommt. Diese Grundsätze gelten entsprechend, soweit diese Satzung eine unbeachtete Regelungslücke enthalten sollte.

Erfurt, den 25. Juli 2025

Für den Botschafter-Beirat:



Andreas Horn
Oberbürgermeister
der Landeshauptstadt Erfurt

Für den Botschafter-Beirat:



Christian Fothe
Geschäftsführer
Erfurt Tourismus und Marketing GmbH